

1 Jahr HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ – 1 Jahr UN-Behindertenrechtskonvention: Impulse für eine barrierefreie Hochschule

Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks (DSW) am 6./7. Mai 2010 in Berlin

Wiedereingliederung in das Studium nach Krankheitsphasen – Entwicklung eines „Hamburger Modells“ für Studierende

Referentinnen:

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Koordination für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Anja Rieth

Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende, Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung

Anlass

Wiedereingliederung ins Studium nach Unterbrechung aufgrund (länger andauernder) schwerer Erkrankung durch zu frühen oder zu späten Wiedereinstieg häufig problematisch

- implizite Annahme bestehender (Beurlaubungs-)Regelungen → Studierende sind „studierfähig“ in Voll- oder Teilzeit oder „nicht studierfähig“
- tatsächlich oftmals Vorhandensein einer Restsymptomatik, einer erheblich herabgesetzten Belastbarkeit oder einer unklaren Prognose über weiteren Krankheitsverlauf o. Ä.
- Regelungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts (BAföG, ALG II) verschärfen Situation, Handlungsspielräume bei Studierenden mit gesicherter Finanzierung des Lebensunterhalts durch Eltern größer (z. B. Teilzeitstudium, Nachteilsausgleiche)

Neue rechtliche Regelung

Ergänzung der Immatrikulationsordnung um § 6 Abs. 6

„Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.“

Ziele

Wiedereinstieg ins Studium nach Unterbrechung aufgrund (länger andauernder) schwerer Erkrankung durch eine stufenweise Wiedereingliederung voraussichtlich besser als ohne diese Maßnahme

- aktuelle Belastbarkeit in Bezug auf studienbezogene Anforderungen erproben und realistisch einschätzen lernen
- Angst vor Überforderung und Krankheitsrückfall abbauen
- Angst vor „Nachteilen“ reduzieren (zu lange Studiendauer, Verlust studienbezogener Kontakte, erschwerter Berufseinstieg)
- Einbuße von studienbezogenen Kompetenzen verhindern
- Studienabbruch aus gesundheitlichen Gründen vermeiden

Zielgruppe

- Studierende mit oder nach länger andauernden schweren Erkrankungen mit monatelang anhaltenden erheblich studienerschwerenden Auswirkungen, die ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne des § 6 Abs. 1 Immatrikulationsordnung ausschließen
- Studierende, die das Studium wieder aufnehmen oder im Einzelfall ohne Unterbrechung mit geringfügigem Pensum weiterführen wollen

Elemente der „Individuellen Studienvereinbarung“

Orientierung am „Hamburger Modell“ für Arbeitnehmer/innen → stufenweise Wiedereingliederung nach §§ 28 SGB IX, 74 SGB V

1. Lehrveranstaltung/en und dort zu erbringende/r Leistungsnachweis/e (mit LP)
2. Prüfungsleistungen (mit LP)
Bemessung des Pensums
 - weniger als reguläres Teilzeitpensum (< 15 LP oder 450 Stunden/Semester)
 - weniger als 15 Stunden/Woche (< 13 LP oder 390 Stunden/Semester) ^a
angelehnt an § 43 SGB VI
3. nachteilsausgleichende Maßnahmen
4. Nachweis über ein Beratungsgespräch bei einer zentralen fakultätsübergreifenden (BdB, HOPES, Psychologische Beratung) oder einer dezentralen Stelle (z. B. Studiengangskoordinator/in)
5. in der Regel ärztliche Feststellung (§ 6 Abs. 2 Immatrikulationsordnung), im Einzelfall können auch vorhandene Unterlage (z. B. Bericht über einen stationären Aufenthalt) und eine psychotherapeutische Feststellung als Nachweis dienen
Inhalt der ärztlichen Feststellung
 - Feststellung der Voraussetzungen für eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen (§ 6 Abs. 2 Immatrikulationsordnung)

- Aussage, dass studienbezogene Verpflichtungen teilweise erfüllt werden können
- Aussage, dass dadurch voraussichtlich die Wiedereingliederung ins Studium gefördert wird

Bereitstellung eines Formulars für „Individuelle Studienvereinbarung“ (einschließlich der ärztlichen Feststellung), zurzeit im Entwurfsstadium

Verfahren

Vorschlag

- Standardantrag auf Beurlaubung beim „Service für Studierende“ zu den in § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 2 Immatrikulationsordnung vorgesehenen Fristen
- Abschluss der individuellen Studienvereinbarung zwischen Studierenden und Studiengangverantwortlichen (Vorsitzende/r Prüfungsausschuss oder Leiter/in Studienbüro)
 - unter Beachtung § 88 Abs. 3 HmbHG (analog zu Nachteilsausleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen)
 - zu den für eine Beurlaubung vorgesehenen Fristen (siehe vor)
- Dauer der Wiedereingliederung in der Regel 1 Semester, Folgeanträge möglich, Gesamtdauer im Einzelfall bis zu 3 Semester innerhalb von 3 Jahren (6 Semester) in Anlehnung an § 48 SGB V
- Studierende haben die Möglichkeit, im Wiedereingliederungssemester jederzeit aus der „Individuelle Studienvereinbarung“ auszusteigen. Die Erklärung erfolgt durch Abmeldung von den Lehrveranstaltungen oder von den Prüfungen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen.

Offene Fragen

- Finanzierung des Lebensunterhalts durch ALG II
- Behandlung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Wiedereingliederungssemestern durch das Amt für Ausbildungsförderung

Anhang A

Handout

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 in der Fassung vom 22. Oktober 2009

(Keine amtliche Fassung)

§ 6 Beurlaubung

1. Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.
2. Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes Attest.
3. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor
 - (1) bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
 - (2) [...]
4. Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
5. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind
 - (1) die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
 - (2) die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
 - (3) die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund nicht bestand,
 - (4) [...]
 - (5) die Abschlussprüfung.
6. Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweise Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

Anhang B

Abkürzungen

ALG II	Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BdB	Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Universität Hamburg)
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HOPES	Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende (Universität Hamburg)
LP	Leistungspunkte
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)